

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

01 - Büro Verwaltungsvorstand, Öffentlichkeitsarbeit und Ratsbüro

Vorl.Nr.: V/2022/0514

Datum: 10.01.2022

Gremium	Sitzung am		
Haupt- und Finanzausschuss	26.01.2022	öffentlich	Vorberatung
Rat	02.02.2022	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Erlass einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 9. November 2020

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2020 (GV NRW, S. 915) hat der Rat der Stadt Meckenheim am 2. Februar 2022 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 9. November 2020 beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Stellvertretende Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

Gem. § 46 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung NRW steht bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern neben dem/der Fraktionsvorsitzenden auch einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden eine zusätzliche Entschädigung zu.

Nach § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 9. November 2020 steht jedoch bei Fraktionen mit mehr als acht Mitgliedern neben dem/der Fraktionsvorsitzenden auch einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden eine zusätzliche Entschädigung zu.

Zur Vereinheitlichung der Regelung ist die Anpassung der Hauptsatzung durch Erlass einer Änderungssatzung notwendig.

Erläuterung:

Gem. § 7 Abs. 3 GO hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

Meckenheim, den 10.01.2022

Klara Manner
Sachbearbeiterin

Marion Lübbehüsen
Leiterin

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen